TOP 4.

Sommerferienbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen

Stadt Rheinstetten
Große Kreisstadt

Gemeinderat und
Oberbürgermeister

Vorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 24.01.2023

Tagesordnungspunkt 4. ö/nö

DR-Nummer: **DR-Nr. 1/1/2023**, Anlage **3** ö

Sommerferienbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen

---

Beratungsfolge:

Ausschuss Bildung und Soziales	21.11.2022
Verwaltungs- und Finanzausschuss	10.01.2023
Gemeinderat	24.01.2023

Finanzielle Auswirkungen in Euro			
Kostenstelle:		**Kostenart:**	
Einmaliger Aufwand:		Jährlicher Folgeaufwand:	
Einmalige Ertrag:		Jährlicher Folgeertrag:	
Investitionsauftrag		**Sachkonto**	
Auszahlung			
Einzahlung			

Maßnahme im Plan enthalten? ☐ ja ☐ nein

Beschlussvorschlag:

Die Sommerferienbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen ist mit sofortiger Wirkung einzustellen.
Der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten sowie der Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die kommunalen Kindergärten wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Bedarfsplanung für die Jahre 2020/21 und 2021/22 hat der Gemeinderat am 28.07.2020 über die Sommerferienbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen entschieden (DR-Nr. 38/1/2020).
Während der Sommerferien bietet die Stadt Rheinstetten für Kindergartenkinder (ab 3 Jahren) eine dreiwöchige Ferienbetreuung für Kinder berufstätiger Eltern an. Die Sommerferienbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Rheinstetten. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Möglichkeit Mittagessen und zentrale Lage) findet die Sommerferienbetreuung im Kinderhaus Sonnenschein statt. Es stehen insgesamt 22 Plätze zur Verfügung.

In den Jahren 2021 und 2022 wurde die Sommerferienbetreuung aufgrund zu geringer Anmeldezahlen abgesagt. Dies hat folgende Problematik ausgelöst. Zu Beginn des Jahres legen die Erzieherinnen und Erzieher ihren Jahresurlaub fest. Berücksichtigt wird hierbei die Sommerferienbetreuung, in denen sich freiwillig Erzieherinnen und Erzieher für einen Einsatz bereit erklären müssen. Anmeldeschluss für die Sommerferienbetreuung ist bis zum 31.05. des Jahres. Sollten bis dahin zu wenige Anmeldungen (Grenze liegt bei 10 Kindern) vorliegen, wird die Sommerferienbetreuung abgesagt. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Erzieherinnen und Erzieher für diesen Zeitraum spontan Urlaub nehmen müssen, den sie für einen anderen Zeitraum geplant haben. Sie müssen ihren Urlaub kurzfristig um planen, zum Teil ist das mit der Familie und anderen Verpflichtungen nicht mehr umsetzbar.

Eine weitere Problematik ist nach wie vor das erschwerte Personalmanagement. Das eingesetzte Personal in der Sommerferienbetreuung baut einen Teil des Jahresurlaubs zwangsläufig außerhalb der Ferien ab. Dieses Personal fehlt folglich im regulären Betrieb, was angesichts des hohen Fachkräftemangels, der schwer zu besetzenden Stellen, krankheitsbedingter Ausfällen und des gleichzeitig einzuhaltenden Mindestpersonalschlüssels, die Planung erheblich erschwert. Seit letztem Jahr hat sich der krankheitsbedingte Personalausfall deutlich gesteigert. Dies hatte zur Folge, dass die Stadt Rheinstetten mehrfach Öffnungszeiten reduzieren und sogar eine Einrichtung für einzelne Gruppen schließen mussten. Kernproblem ist der Personalausfall. Dieser wird dadurch verstärkt, wenn die Erziehrinnen und Erzieher unterjährig und nicht an Schließtagen Urlaub nehmen.

Die Bereitschaft für den Arbeitseinsatz in der Sommerferienbetreuung sinkt bei dem vorhandenen Personal. Dies liegt unter anderem auch an die unsichere Planbarkeit des Urlaubs. Immer weniger Erzieherinnen und Erzieher melden sich freiwillig und in der Regel sind es immer die Gleichen, die in der Ferienbetreuung arbeiten.

Die anderen Träger von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet bieten derzeit keine Ferienbetreuung an, die Einführung eines solchen Angebotes ist auch nicht geplant.

Der Ausschuss Bildung und Soziales und der Verwaltungs- und Finanzausschuss haben sich in ihren Sitzungen am 21.11.2022 und am 10.01.2023 für die sofortige Einstellung der Sommerferienbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen ausgesprochen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten und die Benutzungsordnung

der Stadt Rheinstetten für die kommunalen Kindergärten, die beide am 01.09.2022 in Kraft getreten sind, wurden entsprechend aktualisiert. Diese sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt.

Gefertigt: Maria Dedic / Hauptamt
Vorname Name / Amt

Abstimmung

	OB	CDU	SPD	Grüne	ULR	FDP	BfR	Summe
Ja								
Nein								
Enthaltung								

Abweichender Beschluss:

StadtRheinstetten

Gebührenverzeichnis (Anlage 1)

zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten

1 Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder (Betreuungseinrichtungen)

Betreuungsart	**gültig ab 01.09.2018**		**gültig ab 01.09.2019**		**gültig ab 01.09.2022**		**gültig ab 01.09.2023**		**gültig ab 01.09.2025**	
	monatliche Gebühr		monatliche Gebühr		monatliche Gebühr		monatliche Gebühr		monatliche Gebühr	
	Kinder über 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren
1.1 Regelgruppen	95,00 €	145,00 €	118,00 €	175,00 €	140,00 €	205,00 €	140,00 €	233,00 €	140,00 €	260,00 €
1.2 VÖ-Gruppe / Kleinkind-gruppe (32,5 Std. / Woche)	102,00 €	152,00 €	121,00 €	185,00 €	140,00 €	218,00 €	140,00 €	250,00 €	140,00 €	280,00 €
1.3 Flexible Gruppe	115,00 €	165,00 €	130,00 €	200,00 €	145,00 €	230,00 €	145,00 €	260,00 €	145,00 €	290,00 €
1.4 Ganztagsgruppe (42 Std. / Woche)	160,00 €	180,00 €	170,00 €	215,00 €	175,00 €	250,00 €	175,00 €	280,00 €	175,00 €	310,00 €
1.5 Kleinkindgruppe (45 Std. / Woche)	-	-	-	-	-	297,90 €	-	340,20 €	-	382,50 €
1.6 Ganztagsgruppe (50 Std. / Woche)	191,00 €	231,00 €	206,00 €	281,00 €	220,00 €	331,00 €	220,00 €	378,00 €	220,00 €	425,00 €
1.7 Schülerhort	125,00 €		145,00 €	-	165,00 €	-	165,00 €	-	165,00 €	-
1.8 Vorschulklasse	95,00 €	-	105,00 €	-	115,00 €	-	115,00 €	-	115,00 €	-

2 Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen (Kernzeitbetreuung)

2.1 Ganztagesgrundschule (Schwarzwaldschule) – Einschulung ab Schuljahr 2017/2018		
Kennziffer	Betreuungszeit	monatliche Gebühr
A 1	Mo.-Fr. 07.00 – 08.00 Uhr	21,00 €
A 2	Mo.-Fr. 07.00 – 08.00 Uhr Mo.-Do. 15.00 – 16.00 Uhr, Fr. 12.25 – 14.30 Uhr	46,00 €
A 3	Mo.-Fr. 07.00 – 08.00 Uhr Mo.-Do. 15.00 – 17.00 Uhr, Fr. 12.25 – 14.30 Uhr	62,00 €
A 4	Mo.-Do. 15.00 – 16.00 Uhr, Fr. 12.25 – 14.30 Uhr	25,00 €
A 5	Mo.-Do. 15.00 – 17.00 Uhr, Fr. 12.25 – 14.30 Uhr	41,00 €

Ferienbetreuung der Ganztagesschüler/innen (Schwarzwaldschule) (optional) (alle Ferien, außer Sommerferien)						
Kennziffer	Betreuungszeit	Fasching (F)	Ostern (O)	Pfingsten (P)	Herbst (H)	Weihnachten (W)
A1-F	Mo.-Do. 7:00 – 15:00 Uhr Fr. 7:00 – 14:30 Uhr	47,00 €	76,00 €	76,00 €	38,00 €	66,00 €
A2-F	Mo.-Do. 7:00 – 16:00 Uhr Fr. 7:00 – 14:30 Uhr	52,00 €	84,00 €	84,00 €	41,00 €	73,00 €
A3-F	Mo.-Do. 7:00 – 17:00 Uhr Fr. 7:00 – 14:30 Uhr	57,00 €	91,00 €	91,00 €	46,00 €	80,00 €
A4-F	Mo.-Do. 8:00 – 16:00 Uhr Fr. 8:00 – 14:30 Uhr	46,00 €	74,00 €	74,00 €	37,00 €	65,00 €
A5-F	Mo.-Do. 8:00 – 17:00 Uhr Fr. 8:00 – 14:30 Uhr	51,00 €	82,00 €	82,00 €	40,00 €	71,00 €
A6-F	Mo.-Do. 8:00 – 15:00 Uhr Fr. 8:00 – 12:25 Uhr	38,00 €	63,00 €	63,00 €	31,00 €	55,00 €
	Nur für Ganztagesschüler/innen, die keine Kernzeitbetreuung nutzen, aber Ferienbetreuung benötigen.					

2.2 Halbtagesgrundschule (Schwarzwaldschule) – **Einschulung ab Schuljahr 2017/2018**		
Kennziffer	Betreuungszeit	monatliche Gebühr
B 1	Mo.-Fr. 07.00 – 08.00 Uhr	21,00 €
B 2	Mo.-Fr. 07.00 – 08.00 Uhr und 12.25 – 13.25	41,00 €
B 3	Mo.-Fr. 12.25 – 13.25 Uhr	21,00 €

Ferienbetreuung der Halbtagesschüler/innen (Schwarzwaldschule) (optional)
(Oster-, Pfingst- und Herbstferien)

Kennziffer	Betreuungszeit	Ostern (O)	Pfingsten (P)	Herbst (H)
B1-F bis B3-F	Mo.-Fr. 07.00 – 14.00 Uhr	67,00 €	67,00 €	34,00 €

2.3 Kernzeitbetreuung (Pestalozzischule, Außenstelle Pestalozzischule, Rheinwaldschule)		
Kennziffer	Betreuungszeit	monatliche Gebühr
D 1	Mo. – Fr. 07.00 – 08.40 Uhr und 12.10 – 13.00 Uhr	52,00 €
D 2	Mo. – Fr. 07.00 – 08.40 Uhr und 12.10 – 13.30 Uhr	62,0 €
D 3	Mo. – Fr. 07.00 – 08.40 Uhr und 12.10 – 14.00 Uhr	73,00 €
D 4	Mo. – Fr. 07.00 – 08.40 Uhr und 12.10 – 14.30 Uhr	83,00 €

Ferienbetreuung (Schwarzwaldschule) (optional)
(Oster-, Pfingst- und Herbstferien)

Kennziffer	Betreuungszeit	Ostern (O)	Pfingsten (P)	Herbst(H)
D 1-F bis D4-F	Mo.-Fr. 07.00 – 14.00 Uhr	67,00 €	67,00 €	34,00 €

In den Gebühren der Ziffern 1 und 2 sind keine Verpflegungskosten enthalten. Diese werden separat gemäß Ziffer 3 veranlagt.

3 Verpflegungsgebühren

	monatliche Gebühr
Essensgeld Mittagsverpflegung	82,00 €

Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die kommunalen Kindergärten

Die Stadt Rheinstetten betreibt die kommunalen Kindergärten als öffentliche Einrichtung. Derzeit sind dies der Kindergarten Kunterbunt im Stadtteil Forchheim, das Kinderhaus Sonnenschein im Stadtteil Mörsch sowie der Kindergarten Sterntaler im Stadtteil Forchheim (Silberstreifen).
Für die Arbeit in den kommunalen Kindergärten sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Benutzungsordnung, die mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung anerkannt wird, maßgebend.

§ 1
Aufgaben

(1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

(2) Zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/-innen am Orientierungsplan Baden-Württemberg und an den ihnen im Rahmen von Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

(3) Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

§ 2
Aufnahme / Anmeldung

(1) Die Anmeldung für die Aufnahme soll spätestens bis zum jährlich festgelegten und veröffentlichten Anmeldetag erfolgen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Einrichtungsleitung oder über das städtische Kita-Portal.

(2) In den Kindergärten werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, der jeweils gültigen Betriebserlaubnis sowie der Regelungen dieser Benutzerordnung.
Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger.

(3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Träger aufgenommen werden, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen werden kann und das notwendige Personal hierfür vorhanden ist.
In Einzelfällen kann eine Probezeit von 4 Monaten vereinbart werden.

(4) Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist jedoch die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.

(5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfung gegen Tetanus, Diphtherie, Wundstarrkrampf, Hepatitis B und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

(6) Zur Aufnahme eines Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen: Aufnahmeantrag, ärztliche Bescheinigung, Bestätigung der Kenntnisnahme von Gebührensatzung und Benutzerordnung, Datenschutzblatt, Nachweis über Impfungen/Allergien/Krankheiten, Abholberechtigung und – soweit für die Platzvergabe erforderlich – aktuelle Arbeitsbescheinigung. Sollten die empfohlenen Impfungen gem. Abs. 5 nicht vorliegen, so ist ein Nachweis über eine Impfberatung des Haus- oder Kinderarztes vorzuweisen.

(7) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen ihrer Anschrift oder Telefonnummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen schnellstmöglich erreichbar zu sein.

(8) Ein Anspruch auf wohnungsnahe Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht nicht.

(9) Besucherkinder sind nicht erlaubt.

§ 3
Besuch, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Einrichtungen sind außer an gesetzlichen Feiertagen, in den Einrichtungsferien und an Schließtagen (z.B. pädagogischer Tag) regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten hängen von den jeweiligen Angebotsarten ab und werden durch Aushang in der Einrichtung und im städtischen Kita-Portal veröffentlicht.

(2) Für die Ganztageskinder ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
Dies gilt nicht, wenn während der Eingewöhnungsphase kein Mittagessen in Anspruch genommen wird.

(3) Im Interesse sowohl des einzelnen Kindes als auch der gesamten Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(4) Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung durch den Sorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

(5) Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens 9.30 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Bei verspäteter Abholung wird, soweit dies in der jeweils geltenden Gebührensatzung vorgesehen ist, ein zusätzliches Betreuungsgeld fällig.

§ 4
Schließung der Einrichtung

(1) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe der Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, oder verschieben sich die Öffnungszeiten wegen Veranstaltungen, werden die Sorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet.

(2) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 5
Ferienregelung

Die Ferienzeiten und Schließtage der kommunalen Kindergärten werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

§ 6
Benutzungsgebühr

(1) Die kommunalen Kindergärten werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten erhoben.

§ 7
Versicherung

(1) Die Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung wie folgt versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste, usw.)

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung von Kleidung und anderer persönlichen Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird gebeten, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Private Fahrzeuge aller Art dürfen nicht in der Einrichtung (in den Räumen und den Außenspielbereichen) benutzt und/ oder abgestellt werden.

§ 8
Regelung in Krankheitsfällen

(1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen. Dies kann telefonisch erfolgen.

(2) Tritt bei einem Kind während der täglichen Betreuungszeit eine Erkrankung auf, können die Sorgeberechtigten aufgefordert werden, es umgehend abzuholen.

(3) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(4) Über Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Magen- und Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Corona-Infektion) ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich, jedoch spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag zu informieren. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(5) Ob und wann ein Kind nach einer ansteckender Krankheit (auch in der Familie) die Einrichtung wieder besuchen kann, und ob ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes. Diese können in der Einrichtung eingesehen werden.

(6) Ist ein ärztliches Attest nach Abs. 3 nicht erforderlich, müssen die Sorgeberechtigten vor der Rückkehr des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich bestätigen, dass sie alle von Seiten des Arztes empfohlenen und notwendigen Maßnahmen, wie z. B. die Gabe von Medikamenten, durchgeführt und die Ausschlussfristen eingehalten haben.

(7) Eine weitere Betreuung ist erst dann wieder möglich, wenn das Kind mindestens 48 Stunden beschwerdefrei und fieberfrei ist.

(8) Läusebefall ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(9) Erst nach fachgerechter Behandlung mit einem Anti-Läusemittel (Beipackzettel beachten), nach gründlicher Reinigung des Wohnumfeldes des Kindes sowie nach absoluter Läuse- und Nissenfreiheit darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.

(10) Das nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorgesehene Formular ist auszufüllen und unterschrieben in der Einrichtung abzugeben.

(11) Medikamente können nur mit schriftlicher Vergabeanordnung eines Arztes verabreicht werden. Es ist das Formular „Medikamentierung“ zu verwenden und ein Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

§ 9
Aufsicht

(1) Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten bzw. deren schriftlich bevollmächtigter Person.

(2) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere sind die Personensorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

(3) Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsicht des Personals.

(4) Die Sorgeberechtigten können nach Absprache mit der Einrichtungsleitung gegenüber dem Träger schriftlich erklären, dass Ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10
Erziehungspartnerschaft

(1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (gemäß den Richtlinien des Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes).

(2) Es wird begrüßt und gewünscht, dass die Personensorgeberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung durch Besuch der Elternabende und Veranstaltungen bekunden und bei besonderen Problemen mit der Leitung der Einrichtung beziehungsweise mit den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen Kontakt aufnehmen.

(3) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Sorgeberechtigten. Dies erfolgt durch regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte informieren die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung über wichtige Veränderungen des Kindes.

(4) Jeder Wohnungswechsel eines Kindes ist der Einrichtungsleitung mitzuteilen, ebenfalls Änderungen des Familienstandes, Sorgerechtsänderungen, Änderung der Anschrift sowie der Notfallnummern.

(5) Informationen und Briefe an die Sorgeberechtigten sind von den Eltern zu beachten und gegebenenfalls unterschrieben zum genannten Termin abzugeben.

§ 11
Abmeldung / Kündigung

(1) Die Abmeldung/Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie muss der Einrichtungsleitung spätestens vier Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für den Folgemonat in voller Höhe zu entrichten.

(2) Anträge auf Gruppen- und Einrichtungswechsel innerhalb der städtischen Einrichtungen sind nur zum nächsten 1. eines Monats möglich und müssen der Einrichtungsleitung vier Wochen vor dem Wechselzeitpunkt schriftlich zugehen.

(3) Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Grundschule eingeschult oder in die Grundschulförderklasse aufgenommen werden, ist eine Abmeldung/Kündigung nicht erforderlich.

§ 12
Beendigung des Aufenthaltes durch die Stadt Rheinstetten (Ausschluss)

(1) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag in einer Tageseinrichtung aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, der Einrichtung die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Benutzerordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr in einer Höhe von insgesamt drei Monatsgebühren nicht bezahlt wurde,
- wenn ein Kind aufgrund seines Sozialverhaltens wiederholt den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung stört und sich den Anweisungen des Betreuungspersonals wiedersetzt,
- wenn ein Kind extreme Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Gefährdung von Personen oder Eigentum führen.

(3) Ein Ausschluss des Kindes kann erfolgen, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über das pädagogische Konzept der Einrichtung bestehen, die trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

(4) Als erzieherische Maßnahme kann ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Der generelle Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 01.03.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Rheinstetten, den 24.01.2023

gez.
Sebastian Schrempp, Oberbürgermeister

StadtRheinstetten

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten in seiner Sitzung am 24.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Geltung der Benutzungsordnungen

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 4 Benutzungsgebühren

§ 5 Verpflegungsgebühren

§ 6 Gebührenermäßigungen

§ 7 Gebührenschuldner

§ 8 Entstehung / Fälligkeit

§ 9 Inkrafttreten

Hinweis

Gebührenverzeichnis (Anlage 1)

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rheinstetten betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, Kindertagesstätten, Schülerhort) und der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren von den Sorgeberechtigten erhoben. Zu diesem Zweck erlässt die Stadt Rheinstetten Gebührenbescheide.

§ 2
Geltung der Benutzungsordnungen

(1) Die Definitionen und Öffnungszeiten sowie alle relevanten Regelungen der Benutzungsordnungen der Stadt Rheinstetten für die Kindergärten, für den Schülerhort und die Kernzeitbetreuungen in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Tageseinrichtungen für Kinder nachfolgend als **Betreuungseinrichtung** und die Kinderbetreuungseinrichtungen als **Kernzeitbetreuung** bezeichnet.

§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
Für Kinder, die aufgrund der Benutzungsordnungen der Stadt Rheinstetten für die Kindergärten, für den Schülerhort und die Kernzeitbetreuungen von Amts wegen abgemeldet werden, endet das Benutzungsverhältnis automatisch durch diese Abmeldung. Ein Betreuungsjahr endet jeweils zum 31.08. des Kalenderjahres.

(3) Die Abmeldung durch den/die Sorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Leitung der Einrichtung zugehen.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen und der Kernzeitbetreuung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Gebührenmaßstab sind Betreuungsart, Betreuungszeit, Alter des Kindes (U3/Ü3) und die Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in Rheinstetten besuchen.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für eine Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Kernzeitbetreuung.
Wird das Kind ab dem 15. eines Monats in einer Betreuungseinrichtung bzw. Kernzeitbetreuung aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1) um 50 %.

(4) Die Gebühr für Kinder über 3 Jahren wird ab dem 1. des Monats festgesetzt, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(5) Die Gebühren sind für 11 Monate eines Betreuungsjahres zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei. Ein Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

(6) In der Kernzeitbetreuung wird Ferienbetreuung (optional) entsprechend den im Gebührenverzeichnis vorgegebenen Betreuungsmodellen angeboten. Die Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Die Regelungen des § 6 Absatz 1 bis 3 gelten nicht.

§ 5
Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühr ist bei einer Ganztagesbetreuung und beim Schülerhort verpflichtend und zusätzlich zu den Benutzungsgebühren als monatliche Pauschale zu entrichten. Die Regelungen des § 4 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Im Übrigen wird die Verpflegungsgebühr zusätzlich zu den Betreuungsgebühren erhoben, wenn die Betreuungseinrichtung bzw. Kernzeitbetreuung eine Verpflegung anbietet und diese in Anspruch genommen wird. Auch hier gelten die Regelungen des § 4 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Abmeldung vom Mittagessen durch den/die Sorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Leitung der Einrichtung zugehen.

(4) Die Höhe der monatlichen Verpflegungsgebühr ergibt sich aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1).

§ 6
Gebührenermäßigungen

(1) Besuchen zwei Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung der Stadt Rheinstetten oder besucht ein Kind eines Sorgeberechtigten gleichzeitig die Vorschulklasse des Kindergarten Kunterbunt und eine Kernzeitbetreuung bzw. die Vorschulklasse des Kindergarten Kunterbunt und den Schülerhort der Stadt Rheinstetten, wird eine volle Gebühr gemäß dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1) und eine ermäßigte Gebühr erhoben. Sofern die Gebühren für die besuchten Einrichtungen unterschiedlich hoch sind, richtet sich die volle Gebühr nach der Einrichtung mit der höheren Nutzungsgebühr. Die ermäßigte Gebühr beträgt 50 % der regulären monatlichen Gebühr.

(2) Besuchen drei oder mehr Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig Betreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten, wird für ein Kind eine volle Gebühr und für ein Kind eine ermäßigte Gebühr nach Absatz 1 erhoben. Für jedes weitere Kind ist die Nutzung der Betreuungseinrichtung gebührenfrei.

(3) Die Verpflegungskosten (§ 5) sind von einer Ermäßigung nach Absatz 1 und 2 ausgenommen.

(4) Die Stadt Rheinstetten gewährt auf schriftlichen Antrag entsprechend den Absätzen 1-3 auch denjenigen Sorgeberechtigten eine Gebührenermäßigung, wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie zur gleichen Zeit Einrichtungen unterschiedlicher Träger in der Stadt Rheinstetten besuchen.
Eine mögliche Erstattung erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten nach Ablauf eines Betreuungsjahres. Der Antrag ist bis spätestens 31.10. des abgelaufenen Betreuungsjahres zu stellen.

(5) Rheinstettener Familien können auf Antrag eine zusätzliche städtische soziale Förderung zu den monatlichen Benutzungsgebühren erhalten.

Voraussetzungen für einen Zuschuss sind:
a) das Kind und die Sorgeberechtigte/n sind in Rheinstetten gemeldet und
b) die Sorgeberechtigte/n besitzen einen gültigen Karlsruher Kinderpass und
c) die Rheinstettener Familien haben alle möglichen Zuschüsse (wirtschaftliche Jugendhilfe, Bildungs- und Teilhabepaket) ausgeschöpft und müssen trotzdem noch einen Teil des Elternbeitrages aus eigenen Mitteln entrichten.

Im Förderungsfall beträgt der Zuschuss 50% der monatlichen Gebühr bzw. des Eigenanteils, max. jedoch 50 EUR pro Monat und Kind.
Die Förderung erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten nach Ablauf eines Betreuungsjahres. Der Antrag ist bis spätestens 31.10. des abgelaufenen Betreuungsjahres zu stellen.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist bzw. sind der/die Sorgeberechtigte/n des Kindes, das in die Betreuungseinrichtung bzw. Kernzeitbetreuung aufgenommen ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und ggf. erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 8
Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4 Absatz 3), in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung oder Kernzeitbetreuung aufgenommen wird. Erfasst wird hiervon auch der Zeitraum der Eingewöhnung.

(2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum Monatsersten des Veranlagungszeitraums fällig.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Absatz 2.

(5) Die Benutzungsgebühr ist auch für die Ferien der Einrichtung und für die Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten vom 26.07.2022 (in Kraft seit 01.09.2022) außer Kraft.

Rheinstetten, den 24.01.2023

gez.
Sebastian Schrempp

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Rheinstetten, den …

gez.
Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

Beschluss:

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.01.2023

Stadt Rheinstetten
Große Kreisstadt

TOP 4.	**Sommerferienbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen**	**DR-Nr. 1/1/2023**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag:

Die Sommerferienbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen ist mit sofortiger Wirkung einzustellen.
Der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten sowie der Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die kommunalen Kindergärten wird zugestimmt.

---

einstimmig

zu.